

## **Mitteilung**

### **der Landesregierung**

#### **Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags; hier: Denkschrift 2019 des Rechnungshofs zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg – Beitrag Nr. 12: Förderung der Elektromobilität im ländlichen Raum:**

##### Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 12. März 2020 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 16/7112 Abschnitt II):

*„Die Landesregierung zu ersuchen,*

*1. die Vorgaben der Landeshaushaltsordnung einzuhalten und dabei insbesondere Finanzierungsart, Fördersatz, klare Regelungen zur Zweckbindung und angemessene Auszahlungszeitpunkte in den Zuwendungsbescheiden festzulegen sowie auf die Einhaltung von Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfänger zu achten und Verwendungsnachweise zeitnah zu prüfen und Erstattungsansprüche geltend zu machen;*

*2. dem Landtag über das Veranlasste bis 30. September 2020 zu berichten.*

##### Bericht

Mit Schreiben vom 15. Juli 2020, Az. I-0451.1, berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Zu Ziffer 1:

Im Nachgang der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt Stuttgart wurde für die Bewilligung von Modellprojekten ein neuer Musterbescheid erstellt, welcher seit dem Haushaltsjahr 2019 zur Anwendung kommt. Hierin sind u. a. die Finanzierungsart, der Fördersatz und die Zweckbindungsfrist entsprechend den Vorgaben der Landeshaushaltsordnung (LHO) festgelegt.

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz orientiert sich bei der Festlegung der Auszahlungszeitpunkte nach VV Nr. 7 zu § 44 LHO. Danach dürfen Zuwendungen frühestens insoweit ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von drei Monaten für zuwendungsfähige Ausgaben benötigt werden.

Zur Einhaltung der Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfänger dienen insbesondere die Zwischennachweise am Ende eines Haushaltsjahres.

Zudem werden seit dem Haushaltsjahr 2019 im Rahmen der Bewilligung von Modellprojekten aus Kapitel 0803 TG 89 Antrags- und Verwendungsnachweisprüfvermerke nach entsprechenden Vorlagen erstellt.

Sofern sich aus einer Verwendungsnachweisprüfung ein Erstattungsanspruch ergeben sollte, wird das Ministerium diesen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nach der LHO in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrenrecht geltend machen.